

## Darstellung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen und des Monitorings zum Bebauungsplan Salzgrube – Teilbereich 1

Entsprechend der Darstellung im Umweltbericht sind folgende planexterne Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen zum Bebauungsplan Salzgrube – Teilbereich 1 umzusetzen:

### Maßnahme A1: Anlage von Feldlerchenfenstern auf Ackerflächen (Flurstücke 4296, 7022) – CEF-Maßnahmen

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes muss diese Maßnahme vor Baubeginn hergestellt sein.

Felderchenfenster sind sogenannte Fehlstellen innerhalb der Ackerflächen auf denen kein Anbau stattfindet. Bei der Anlage ist folgendes zu beachten:

- Anlage von 'Felderchenfenstern' auf einer Fläche von mindestens 20m<sup>2</sup> und einer Sämaschinenbreite von mind. 3m
- Mindestabstand vom Feldrand von 25-50m
- Abstand zu Fahrgassen mindestens 2m
- Anlage nicht entlang von Wegen (Abstand 25-50m), sondern in der Wirtschaftsfläche (die Streifen können randlich überfahren werden und stellen damit kein Wirtschaftshindernis dar)
- Möglichst regelmäßige Verteilung über die gesamte Bewirtschaftungsfläche
- Kein Anbau von Mais und Ganzpflanzensilage
- Abstand zu Gehölzstrukturen und Bebauung mindestens 80-100m
- Nicht entlang von Grünland und möglichst nicht unter Stromleitungen
- Bewirtschaftung entsprechend der angebauten Kultur möglich

### Maßnahme A2: Anlage von Blühstreifen / Ackerrandstreifen (Teilbereiche der Flurstücke 4296, 7022) – CEF-Maßnahmen

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes muss diese Maßnahme vor Baubeginn hergestellt sein.

- Mindestens 5 m breite Ackerrand- oder Blühstreifen
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Bei starkem Aufkommen einjähriger Ackerunkräuter zeitnah mulchen oder mähen
- Ackerkratzdisteln im ersten Standjahr bei Blühbeginn durch mehrmaliges Mähen eindämmen, Distelnester evtl. aus dem Bestand herauspflegen

### Maßnahmen A3: Extensivierung von Ackerflächen (Flst.Nr. 4296, 7022)

Förderung von Ackerwildkrautarten durch:

- Vielfältige Fruchtfolgen (Wechsel zwischen Winter- und Sommergetreide)
- Verwendung unterschiedlicher Hackfruchtarten (z.B. Zuckerrüben, Futterrüben, Feldgemüse)
- Integration von Rotationsbrachen in die Fruchtfolge
- Untersaaten und Streifenbau mit Luzerne und Klee gras möglich
- Mechanische Unkrautbekämpfung / Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz (Herbizide, Pestizide)

- Doppelter Reihenabstand

#### Maßnahme A4: Pflege von Feldgehölz auf ½ der Gehölzfläche (Teilbereiche des Flurstücks 2413)

- Pflegeschnitt zwischen dem 01. Oktober und 1. März
- Größere Bäume bleiben als Überhälter stehen
- Entfernung des Schnittgutes
- Unmittelbar an die Hecke angrenzende Säume (ca. 3m) einmal mähen mit Abfuhr des Mähgutes

#### Maßnahme A5: Anlage von Feldgehölzen auf Teilbereichen des Flurstücks 2417 – CEF-Maßnahme

- Entwicklung von Feldgehölzen (einfache Gehölzpflanzung) auf einer Fläche von etwa 250m<sup>2</sup> in Teilbereichen des Flurstückes 2417

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes muss diese Maßnahme vor Baubeginn hergestellt sein.

#### Maßnahme A6: Extensivierung von Intensivgrünland (Flurstücke 2413, 2417, 4061 und 4083)

- Förderung artenreicher Grünlandbestände durch:
- Zweimalige Mahd (Ende Juni und Ende August)
  - Abtransport des Mähgutes
  - Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln

#### Maßnahme A7: Anbringen von Fledermauskästen

- Im Umfeld des Plangebietes sind 10 künstliche Nisthilfen für Fledermäuse anzubringen (die genauen Standorte sind noch festzulegen)

#### Maßnahme A8: Auftrag von Oberboden aus dem Plangebiet auf Flurstück 7022

- Auftrag von bis zu 5900m<sup>3</sup> Oberboden aus dem Plangebiet auf Flurstück 7022

#### Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Im Zuge der Umweltüberwachung sind die festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der betroffenen Arten des Bebauungsplanes auf Umsetzung zu prüfen. Dazu gehören die Kontrolle der Anlage der Feldlerchenfenster sowie des Blüh- und Ackerrandstreifens vor Erschließungsbeginn. Begehung der Ausgleichsflächen (nach Anlage) und Kontrolle der Populationsentwicklung im Bereich der Ausgleichsflächen und im näheren Umfeld.

Aufgestellt:

Amt für Stadtentwicklung, 30.04.2014